



Satzung des Fördervereins des Städtischen Gymnasiums Kamen e.V.

(Fassung vom 09.03.2017)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der „Förderverein des Städtischen Gymnasiums Kamen e.V.“ mit dem Sitz in Kamen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck des Vereins ist es, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Erziehungsarbeit und des Unterrichts am Städtischen Gymnasium einzusetzen.

Diese Förderung soll die öffentlichen Mittel ergänzen aber nicht ersetzen.

Im Sinne dieser Zielsetzung sind insbesondere förderungswürdig:

- Schulische und schulsportliche Veranstaltungen

- Unterstützung der Eltern und Schüler, sowie ihrer Vertretungsorgane bei der Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen
- Beschaffung von Lehr- und Sportgeräten und –einrichtungen, Musikinstrumenten, Büchern, Schallplatten und sonstigen Lehrmitteln.
- Der Verein kann das Städtische Gymnasium Kamen auch durch die Organisation und Abwicklung der Nachmittagsbetreuung unterstützen.

Ausgeschlossen ist die Förderung einzelner Schüler oder die Bezahlung von Lehrkräften.

§ 3

Eigentumsverhältnisse – Vereinsvermögen

Die angeschafften Sachgegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden dem Gymnasium unentgeltlich zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt. Im Fall der Veränderung der Rechtsverhältnisse bestimmt der Verein den Verbleib der noch vorhandenen Gegenstände. Sie sind ausnahmslos einem anerkannt gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Im Fall des Verbrauchs oder zufälligen Untergangs ist das Gymnasium nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Vorstand schriftlich zu bestätigen ist. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, worüber der Vorstand beschließt.

§ 5

Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus

1. Dem Vorsitzenden (Elternschaft)
2. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden (Kollegium)
3. Dem Schatzmeister (Elternschaft)

und wird von den Vereinsmitgliedern auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; er kann zur Erfüllung gewisser Geschäfte besondere Vertreter benennen.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 6

Mitgliederversammlungen

Eine Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr.

Ferner ist sie dann einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangen.

Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

§ 6a

Beurkundung der Beschlüsse

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet.

§ 7

Beiträge und sonstige Einnahmen

Höhe und Art der Beitragsleistung wird von jedem Mitglied durch Mitteilung an den Vorstand selbst festgesetzt. Es ist jedoch mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten.

Der Verein ist berechtigt, darüber hinaus von allen natürlichen und juristischen Personen Spenden anzunehmen.

§ 7a

Ausgaben

Die Ausgabenplanung erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Mitwirkung des amtierenden Vorsitzenden der Schulpflegschaft und seines Stellvertreters und zwar mit Stimmrecht. Die Schulpflegschaft kann hierzu jederzeit Vorschläge unterbreiten.

Die Entscheidung über die Ausgaben im Einzelfall obliegt dem Vorstand.

§ 8

Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben

– Pflichten des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Buchführung i.S. der Steuergesetzgebung verpflichtet. Mit Zustimmung des Vorstandes (einfache Mehrheit) kann ihm die alleinige Zeichnungsberechtigung für das laufende Konto des Vereins und ggf. eines Sparbuches übertragen werden. Für den jederzeitigen Widerruf genügt ebenfalls die einfache Mehrheit des Vorstandes.

§ 8a

Kassen- und Rechnungsprüfung

Die gesamte Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei Mitgliedern der Schulpflegschaft, die für die Dauer von einem Jahr von der Schulpflegschaft gewählt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins oder Änderung seiner bisherigen Zwecke Einrichtungen zufließen, die ähnliche Zwecke auf einem pädagogischen oder kulturellen Gebiet verfolgen und die gemeinnützig im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes sind.

Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 10

Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.